

Statuten

des Siedlervereins Sonnenblume
1220 Wien



beschlossen bei der Hauptversammlung am 15.05.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Rechtsnachfolge	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Folgewirkungen durch Austritt, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10	Vereinsorgane	5
§ 11	Die Hauptversammlung	5
§ 12	Aufgaben der Hauptversammlung	6
§ 13	Der Vorstand.....	6
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 15	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 16	Rechnungsprüfer	8
§ 17	Geschäftsjahr	9
§ 18	Schiedsgericht	9
§ 19	Auflösung des Vereins	9
§ 20	Gender-Formulierung	10
§ 21	Datenschutz	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Siedlerverein Sonnenblume“ und hat seinen Sitz in 1220 Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Erhaltung des Siedlungsgebietes des Vereines als Wohn- und Erholungsgebiet.
2. Erwirkung von Begünstigungen und Erleichterungen jeder Art. Bewirtschaftung der Versorgung, soweit sie nicht von der öffentlichen Hand übernommen wurde, derzeit sind das die Erhaltung der Wasserleitung, sowie die Bereitstellung und Verrechnung des Verbrauchs, Erhaltung der Privatkanäle, die Erhaltung, der Betrieb und die Pflege der Verkehrsflächen.
3. Erwerb oder Pachtung von Grundstücken im derzeitigen Gebiet des SV Sonnenblume, auch zum Zwecke der Weiterverpachtung an Mitglieder.

Diese Tätigkeit übt der Verein ohne jede Gewinnabsicht und mit Ausschluss jeder politischen, nationalen oder religiösen Bestrebung aus.

Der Verein fördert die Belange des Siedlungswesens im Vereinsgebiet, die zur Erhaltung und gegebenenfalls zur Modernisierung des Siedlungsgebietes und dessen Einrichtungen und deren Betrieb erforderlich sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Instandhaltungsrücklagen
3. Freiwillige Spenden, Sammlungen, Subventionen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistungen sowie die Einzahlungsfrist werden jeweils von der Hauptversammlung bestimmt. Der Vorschlag der jeweiligen Jahresgebühr an die Hauptversammlung, hat auf eine zumindest 115 – prozentige Deckung der voraussichtlichen Aufwendungen abzustellen, um die Zahlungsfähigkeit des Vereins jederzeit sicher zu stellen.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Basis des VPI Mai /2023 jährlich indexiert.

Der Grundeigentümer hat bei der Vermietung, Verpachtung, Untervermietung, sowie unentgeltlicher Überlassung alle Pflichten, die aus den Statuten bzw. seiner Mitgliedschaft entstehen, dem Vertragspartner zu überbinden, ausgenommen Mitgliedsbeitrag, Instandhaltungsrücklage und Wasserentgelt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der Grundeigentümer im Siedlungsgebiet des „Siedlerverein Sonnenblume“ ist und sich anmeldet. Sind pro Einlagezahl mehrere Grundeigentümer im Grundbuch eingetragen, so haben sich diese Eigentümer auf einen Zustellbevollmächtigten zu einigen, der dem Verein bekannt zu geben ist und diese Eigentümergemeinschaft in allen Belangen gegenüber dem Verein vertritt.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich anmelden und den Verein materiell oder durch Leistung unterstützen.

Ehrenmitglieder sind solche, welche im Interesse des Vereins „Siedlerverein Sonnenblume“ Hervorragendes leisten oder geleistet haben und von der Hauptversammlung ernannt wurden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die Eigentümer im Siedlungsgebiet Sonnenblume sind. Pro Grundstück kann nur eine ordentliche Mitgliedschaft erlangt werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung, alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die beschlossene Gartenordnung wird bekannt gegeben und jeder Bewohner ist verpflichtet, diese zur Kenntnis zu nehmen. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beträge rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten, und zwar:

1. Den alljährlichen Mitgliedsbeitrag
2. Allfällige Gebühren, Verbrauchsabgaben und Instandhaltungsrücklagen
3. Allfällige Mahn- und Verzugsgebühren

Unterstützende Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht an eine andere, volljährige Person seines Vertrauens übertragen, die Vollmacht ist auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7 Rechtsnachfolge

Im Falle der Rechtsnachfolge ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, dem Rechtsnachfolger die Statuten zur Kenntnis zu bringen. Dieser soll möglichst vor dem Eigentumsübergang um seine Mitgliedschaft im Verein ansuchen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Ableben
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorhergegangener Mitteilung an den Vorstand frei, doch haftet das Mitglied für einen etwaigen Rückstand von Beiträgen. Der Austritt aus dem Verein hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Vereinsverhältnis zur Folge.

3. Durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit nach vorheriger Abmahnung, jenen Mitgliedern entzogen werden, welche durch Ihre Handlung das Ansehen und das Interesse des Vereins in wertmindernder oder finanzieller Weise schädigen oder ihren sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen. Gegen den Ausschluss steht dem Gekündigten das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
4. Durch Beitragsrückstand. Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandbeschluss jenen Mitgliedern entzogen werden, die die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedbeiträge und Verbrauchsabgaben nach zweimaliger Mahnung und einer eingeschriebenen Mahnung ab Vorschreibung nicht bezahlt haben.

§ 9 Folgewirkungen durch Austritt, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben die Grundeigentümer die anteilige Verpflichtung gemäß § 6 weiterhin und unverzüglich zu erfüllen.

Der Vereinsvorstand verrechnet eine adäquate Gebühr für die Nutzung der vereinseigenen Infrastruktur und stellt den Verwaltungsaufwand in Rechnung. Der Verwaltungsteil kann auch einer gewerblichen Immobilienverwaltung übertragen werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§11, §12), der Vorstand (§13, §14, §15) und die Rechnungsprüfer (§16).

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Eine ordentliche Hauptversammlung soll jährlich, aber mindestens alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen werden. Unabhängig davon haben die Mitglieder Anspruch auf einen jährlichen Finanzbericht.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen 4 Wochen statt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dieser schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Jedes ordentliche Mitglied (pro Grundstück eine Person) hat wie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. In der Regel erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit Wahlen und Beschlussfassung der Hauptversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter, in der Reihenfolge ihrer Nennung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Genehmigung der Tagesordnung.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Obmanns, des Kassiers und der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins für die relevante Periode.
5. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Themen.
10. Vorherige Genehmigung von außergewöhnlichen Vereinsgeschäften.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Beiräte und Stellvertreter kooptieren, die Sitz und Stimme haben. Der nächsten Hauptversammlung ist es vorbehalten, diese zu bestätigen.

3. Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, in der Reihenfolge ihrer Ernennung, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein nächster Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 5) und Rücktritt (siehe § 13 Abs. 12). Außerdem erlischt die Funktion, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 13 Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Vorbereitung der Hauptversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, sowie sonstiger Versammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
6. Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Festlegung einer Tagesordnung für sich und die Hauptversammlung
8. Beschluss der Gartenordnung und eventueller Abänderungen derselben..

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
4. Durch Vorstandsbeschluss können bestimmte Rechtsgeschäfte durch Einzelvertretung der Vorstandsmitglieder erfolgen.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt das Verfassen der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands, welche vom Vorstand zu genehmigen sind. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederdatei.
8. Der Kassier besorgt die Geldgebarung, die Auszahlungen und deren Verbuchungen, er verwahrt die Kontobelege, ihm obliegt die Fertigstellung des Jahresrechnungsabschlusses und die Vorlage an die Hauptversammlung.
9. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.
10. Den Beiräten bleiben allfällige Sonderaufgaben vorbehalten.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, deren Funktionsperiode der des Vorstandes entspricht. Die Mitglieder dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Finanzgebarung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die

statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Den Rechnungsprüfern steht es jederzeit frei, eine Kassenprüfung durchzuführen. Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, und vom Obmann gegenzeichnen zu lassen.

3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die benötigten Auskünfte zu erteilen.
4. Ergibt eine Überprüfung Gebahrungsmängel haben die Rechnungsprüfer dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Sie haben ihren Prüf- und Tätigkeitsbericht in der Hauptversammlung abzugeben. Der Bericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gemäß § 8 VerG 2002 das Schiedsgericht berufen. Im Österreichischen Siedlerverband wurde ein solches Schiedsgericht eingerichtet, dass den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei handelt es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Der Siedlerverein Sonnenblume, hat die Kompetenz der Streitschlichtung an das Schiedsgericht im Österreichischen Siedlerverband delegiert. In Falle eines Schiedsverfahrens ist ein solches nach den dort geltenden Vorschriften zu führen.

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und besteht kein weiterer Instanzenzug. Die getroffenen Entscheidungen können einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterzogen werden.
2. Es besteht aus einem unbefangenen, mit der Sach- und Rechtslage des Vereines vertrauten Schiedsrichter, der am Verbandstag des Österreichischen Siedlerverbands gewählt wird.
3. Die Schiedsverfahren im Österreichischen Siedlerverband sind nach der dort geltenden Verfahrensordnung zu führen, um ein transparentes und faires Verfahren gewährleisten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich auszuführen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt muss bereits ausdrücklich in der Einladung enthalten sein. Zur Genehmigung ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

2. Diese Hauptversammlung hat – sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung gemäß § 28 VerG 2002 zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und einen Beschluss zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat solchen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 20 Gender-Formulierung

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

§ 21 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins bzw. gegenüber Behörden und dem Österreichischen Siedlerverband (ÖSV) verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Informationen und Führung der Buchhaltung.